



# SCHUTZ- KONZEPT

**FB 51 | Familie und Jugend**

**KREIS  NA**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Einleitung . . . . .	1
2. Leitgedanke und Ziele . . . . .	3
3. Datenschutz . . . . .	3
4. Risikoanalyse . . . . .	4
5. Verbindliche Handlungspläne bei Verdachtsmomenten . . . . .	7
6. Aufarbeitung des Falles von Kindeswohlgefährdung . . . . .	11
7. Rehabilitation und Aufarbeitung für die betroffene Fachkraft oder Mitarbeiter*in . . . . .	11
8. Ombudsstelle . . . . .	11
9. Ausblick . . . . .	12

# KINDERSCHUTZ AUF EINEN BLICK

- Ruhe bewahren
- dokumentieren aller Fakten
- kollegialer Austausch / Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
  - Kinder und Jugendliche beteiligen
- bei Bedarf mit externer Kinderschutzfachkraft
  - besonderes Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Misshandlung beachten

## 1. EINLEITUNG

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, insbesondere sexualisierte Gewalt, steht der Fachbereich Familie und Jugend vor großen Herausforderungen. Emotionen und Sorge ums Kind dominieren, der Grat zwischen Alarm und Bagatellisierung ist schmal. Einrichtungen und Dienste sind rechtlich verpflichtet, Kinder vor Übergriffen zu schützen. Im Fokus stehen die Klärung des Verdachts, der Schutz des Kindes und passende Hilfen. Gleichzeitig muss verhindert werden, dass Täter\*innen erneut Kinder gefährden.

Das Schutzkonzept des Fachbereichs Familie und Jugend dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Benachteiligung. Es basiert auf gesetzlichen Vorgaben, darunter das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und das Landeskinderschutzgesetz NRW (LKiSchG), und stellt verbindliche Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Nachsorge sicher.

Der Fachbereich Familie und Jugend bildete zur konkreten Erarbeitung dieses Schutzkonzepts eine Arbeitsgruppe mit Fachkräften aller Sachgebiete und Arbeitsbereiche die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

### **Kernaspekte:**

- Gesetzliche Verankerung: Schutzkonzepte sind Voraussetzung für Betriebserlaubnisse und Pflegeverhältnisse.
- Umfassender Schutz: Es schützt vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch.
- Beteiligung: Kinder und Jugendliche werden entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife in die Konzeptentwicklung einbezogen.

- Anwendungsbereiche: Gilt für Kinder- und Jugendförderung, Pflegekinderdienst, Kindertagesbetreuung mit ihren eigenen Schutzkonzepten. Darüber hinaus gilt dieses Schutzkonzept für alle Sachgebiete im Fachbereich Familie und Jugend.
- Adressaten: Betroffene Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte sowie Fachkräfte aus relevanten Bereichen.
- Inklusion: Maßnahmen und Haltungen, die sicherstellen, dass junge Menschen mit besonderen Schutzbedarfen sicher, respektiert und individuell gefördert werden. Jedes Kind wird in seiner Einzigartigkeit wahrgenommen und vor jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung geschützt.
- Datenschutz: Er unterliegt besonderen Regelungen, da der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten entscheidend für den Schutz der Kinder und Jugendlichen, das Vertrauen und die Sicherheit sind.

Das Schutzkonzept des Fachbereichs Familie und Jugend soll Kinderschutz, Beteiligung aller, Beschwerdemöglichkeiten und Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen. Es entwickelt Standards zum Schutz vor jeglicher Form von Gewalt stetig weiter, stärkt Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz und beachtet die Interessen Betroffener. Prävention ist ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzes. Sie zielt darauf ab, Risiken frühzeitig zu erkennen und durch passgenaue Unterstützungsangebote zu minimieren, bevor akute Gefährdungen entstehen. Dafür wurden wirksame Strukturen wie Frühe Hilfen, kommunale Präventionsketten und interdisziplinäre Netzwerke etabliert und weiterentwickelt. Dadurch ist vorbeugender und umgehender Kinderschutz ermöglicht.

Der Fachbereich Familie und Jugend fördert das gelingende Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen, sichert ihre Versorgung, Erziehung und ihren Schutz vor jeglicher Gewalt. Fachkräfte setzen auf offensive Aufklä-

rung und Information, Kinderschutzmaßnahmen, sichere Räume, Stärkung der Kompetenzen sowie eine Balance zwischen Selbstbestimmung und Schutz. Die Haltung ist ressourcenorientiert und beruht auf Achtsamkeit, Grenzachtung sowie einer offenen Gesprächs- und Fehlerkultur.

Kinder und Jugendliche brauchen einen sicheren Rahmen, in dem sie sich entfalten können. Dazu gehört, dass sie, in den Bereichen des Fachbereichs Familie und Jugend in denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig und über einen längeren Zeitraum begleitet und beraten werden, vertrauensvolle Beziehungen zu Erwachsenen aufbauen dürfen, bei denen sie ohne Angst vor Schuldzuweisungen über ihre Sorgen sprechen können. Den jungen Menschen wird Raum für Gefühle und Fragen gegeben: Wer über Ängste, Unsicherheiten und Erlebnisse reden darf, trägt ein geringeres Risiko, zu schweigen. Gewalt, sexualisierter Missbrauch und Missbrauch allgemein wird dadurch enttabuisiert – diese Themen werden offen angesprochen, um Schutz und Hilfe zu ermöglichen. Der Fachbereich Familie und Jugend arbeitet in allen Bereichen darauf hin, dass Kinder und Jugendliche lernen, Machtmissbrauch zu erkennen und zu verstehen, wie Manipulation funktioniert, damit sie sich klar abgrenzen können. Ebenso ist es wichtig, ihre Medienkompetenz zu stärken: In Zeiten von Social Media müssen sie die Risiken von Cybergrooming und digitaler Gewalt kennen und sicher damit umgehen können.

Einige junge Menschen sind in besonderem Maße gefährdet, z. B. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, mit Fluchterfahrung oder Migrationshintergrund, aus belasteten familiären Verhältnissen und mit LGBTQIA+-Identität. Jungen Menschen mit Behinderungen haben ein etwa dreimal so hohes Risiko von Kindeswohlgefährdung betroffen zu werden. Die Fachkräfte des Fachbereiches Familie und Jugend sowie die Netzwerke werden regelmäßig zu Themen wie Inklusion, Diversität, Diskriminierung und interkultureller Kompetenz sensibilisiert und qualifiziert. Die nötigen erweiterter Fachkenntnisse, z.B. im Bereich Beteiligung dieser jungen Menschen werden besonders fokussiert.

## 2. LEITGEDANKE UND ZIELE

### LEITGEDANKE

Das Schutzkonzept des Fachbereichs Familie und Jugend in der Kreisverwaltung Unna sichert den Umgang mit dem Kinderschutz in den Kommunen Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede. Es basiert auf dem Leitbild der Fachkräfte, das Gewalt konsequent ablehnt und das

Vertrauen in die Entwicklungsfähigkeit jedes Menschen betont. Wesentliche Grundlagen sind das Grundgesetz, die UN-Kinderrechtskonvention und das KJSG, ein starkes Fundament für den Schutz und die Förderung der jungen Menschen bilden.

### ZIELE

#### 1. Der Kinderschutz ist verbessert

Jede angestellte Fachkraft im Fachbereich soll zukünftig frühzeitig über den Kinderschutz informiert sein. Dies soll sich im Tätigkeitsbericht, aber auch im kommenden Qualitätsentwicklungsverfahren darstellen und belegen lassen.

#### 2. Verfahren und Abläufe des Kinderschutzes sind allen bekannt

Die bestehenden Verfahren und Abläufe zum Kinderschutz sollen zukünftig jeder angestellten Fachkraft bekannt sein. Jede\*r soll wissen, wo entwickelte Formulare zu finden sind und diese auch anwenden können. Zudem soll ein Schriftstück für die Personalakte entwickelt werden, um bereits vor Einstellung über die Verfahren im Kinderschutz zu informieren. Dadurch gewinnt der Kinderschutz eine noch höhere Bedeutung im Personalwahlverfahren.

#### 3. Achtsamkeit im Kinderschutz

Um den Kinderschutz ebenfalls für alle Bürger und Bürgerinnen klar darzustellen, soll gemäß Landeskinder-schutzgesetz NRW jede\*r Bürger\*in über den Kinderschutz informiert werden. Hierzu sollen Verfahren im Internet veröffentlicht und weitere Öffentlichkeitsarbeit vermehrt in pädagogische Angebote und Strukturen eingebunden werden. Dadurch soll das Hemmnis, sich bei Verdachtsmomenten an den Fachbereich Familie und Jugend zu wenden, gemindert werden. Zuständige Fachkräfte in den Kommunen, die aktiv im Kinderschutz tätig sind (ASD), zeigen Präsenz, um eine bestmögliche Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Kinderschutz zu gestalten.

## 3. DATENSCHUTZ

Alle personenbezogenen Daten von Kindern, Eltern und Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben verarbeitet. Sie werden ausschließlich für den Schutzauftrag und die pädagogische Arbeit verwendet. Es werden nur die Daten erhoben, die für den Kinderschutz notwendig sind. Digitale und analoge Daten inklusive der Dokumentationen sind durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt aus-

schließlich bei gesetzlicher Verpflichtung oder mit Einwilligung durch eine Schweigepflichtentbindung. Im Falle einer Kindeswohlgefährdungsmeldung erhalten Berufsgeheimnistragende eine schriftliche Rückmeldung über den Eingang, sowie das Tätigwerden des Fachbereiches Familie und Jugend. Zum Datenschutz gehört ebenso, dass Personensorgeberechtigte und ggf. die jungen Menschen transparent über die Erhebung, Speicherung und Weitergabe ihrer Daten informiert werden.

## 4. RISIKOANALYSE

Der Fachbereich Familie und Jugend begleitet Kinder, Jugendliche und Familien durch alle Lebensphasen und schützt sie gemäß Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention vor physischer und psychischer Gewalt. Das Schutzkonzept umfasst Vernachlässigung, Misshandlung und sexuelle Gewalt. Die Arbeitsgruppe führte mit der Netzwerkkoordination Kinderschutz und den Fachkräften die Risikoanalyse durch und entwickelte Schutzmaßnahmen. Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe sensibilisierten sich und ihre Teams für Risiken, passten Abläufe an und achteten auf besondere Schutzmaßnahmen. Der Fachbereich Familie und Jugend trägt eine hohe Verantwortung und handelt mit Respekt und Sensibilität, um das Kindeswohl zu sichern. Bei offensichtlichen Grenzverletzungen schreiten die Fachkräfte entschieden ein, vor allem wenn sie Zeugen von konkreten Gewaltsituationen werden. In ihren eigenen Bereichen beugen sie Grenzverletzungen vor.

Die näheren Definitionen sind ausführlich in **„Mit Kinderschutz sicher umgehen – Verfahren zum Vorgehen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“** (Anlage 4) erläutert. Das Arbeitspapier wurde im Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz erarbeitet und liegt allen internen Stellen sowie allen Netzwerkteilnehmenden vor.

### Allgemeiner Sozialdienst (ASD)

Der Allgemeine Sozialdienst des Fachbereich Familie und Jugend unterstützt junge Menschen von 0 bis 27 Jahren unabhängig von Geschlecht oder Identität. Er übernimmt präventive und intervenierende Kinderschutzarbeit, Hilfeplanung, die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren und Beratung. Fachkräfte agieren in verschiedenen Kontexten, sichern Schutzräume und reflektieren Nähe sowie Distanz oder Machtverhältnisse professionell. Beispielsweise wird der Zugang von externem Personal (z.B. Reinigungskräfte oder Handwerker) zu den Räumlichkeiten des Allgemeinen Sozialdienstes bewusst gesteuert und in der Praxis sensibel begleitet, um mögliche Gefährdungen zu vermeiden.

Ein strukturierter Kinderschutz mit frühzeitiger Risikerkennung, Transparenz und datenschutzkonformer Dokumentation gewährleistet eine verlässliche Unterstützung. Die Arbeit ist kultursensibel, vernetzt und wird kontinuierlich qualitätsgesichert.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgen im ASD eine strukturierte Gefährdungseinschätzung und die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Beide sind ausführlich in der **Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung** (Anlage 5) dargestellt. Die Beteiligung junger Menschen orientiert sich an deren Entwicklungsstand und Reife.

### Allgemeiner Sozialdienst – Eingliederungshilfe (ASD – EGH)

Der Allgemeine Sozialdienst im Bereich der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII (ASD) unterstützt Kinder und Jugendliche mit seelischen Beeinträchtigungen gezielt und fördert ihre gesellschaftliche Teilhabe. Er übernimmt zentrale Aufgaben in Hilfeplanung, Umsetzung und Qualitätssicherung. Ziel ist, ein geschütztes, förderliches Umfeld schaffen, das die Entwicklung junger Menschen stärkt und ihre Lebenssituation nachhaltig verbessert.

Für das sichere Umfeld sind die Beratungsräume geschützt, externe Zugänge geregelt und sensible Bereiche seitens der Fachkräfte beobachtet. Die klare professionelle Haltung ist durch reflektiertes Agieren der Fachkräfte, das Wahren von Grenzen und einer Qualitätssicherung durch Supervision und Austausch gewährleistet. Zur Prävention von Teilhabebeeinträchtigungen werden frühzeitig seelische Belastungen identifiziert, s. Prozessbeschreibung.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erfolgen die strukturierte Einschätzung und die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Ein zentraler Aspekt des Konzepts ist die Beteiligung der jungen Menschen. Sie werden altersgerecht einbezogen und über ihre Beschwerdemöglichkeiten informiert. Vernetzung mit anderen Akteur\*innen ist ein essenzieller Bestandteil der Eingliederungshilfe. Kulturelle Vielfalt und Diversität werden berücksichtigt.

### Allgemeiner Sozialdienst – unbegleitete minderjährige Ausländer (ASD – UMA)

Die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) erfordert besonderen Kinder- und Jugendschutz und pädagogisches Feingefühl. Die Jugendlichen

sind oft traumatisiert, ohne Bezugspersonen und stark belastet. Die Fachkraft begleitet sie unabhängig von Herkunft oder Status in ihrer Entwicklung – auf Grundlage des SGB VIII (§§ 8a, 42). Ziel ist ein abgestimmtes, kindzentriertes Handeln, das Autonomie, Schutz und Integration fördert. Die Fachkraft reflektiert regelmäßig die eigene Haltung. Fallbesprechungen, Supervisionen, Fortbildungen und Austausch mit Fachgremien sichern die Qualität.

Traumaisensible Betreuung, kultursensible Kommunikation und professionelle Beziehungsgestaltung stehen im Mittelpunkt. Sie basieren auf Verlässlichkeit, Transparenz und respektvoller Distanz. Nähe wird alters- und kultursensibel vermittelt, Machtverhältnisse reflektiert und in Fallbesprechungen thematisiert. Die Jugendlichen werden aktiv beteiligt, etwa bei Hilfeplänen oder der Wahl von Vertrauenspersonen. Untergebracht werden sie in betreuten Wohnformen oder Pflegeverhältnissen (§§ 33, 34 SGB VIII).

Kindeswohlgefährdungen werden strukturiert nach der Dienstanweisung und den Ablaufplänen eingeschätzt. Eine enge Kooperation mit Vormundschaft, Pflegekinderdienst, Schulen, medizinischen und rechtlichen Fachstellen sichert ein abgestimmtes Vorgehen.

### Erziehungsberatungsstelle (EB)

In der EB finden Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowohl in den Einzelbüros als auch bei Außenkontakten statt – etwa auf dem Spielplatz, in der Kita oder in der Schule. Die Gespräche können als Einzeltermine oder im Beisein der Eltern sowie weiterer Bezugspersonen geführt werden.

Im Team wurden mögliche Risikofaktoren gemeinsam analysiert. Die Mitarbeiterinnen haben verschiedene Arbeitsbereiche reflektiert, potenzielle Gefahrenquellen identifiziert und entsprechende Handlungsschritte entwickelt.

Gespräche können – bei Bedarf – mit zwei Fachkräften durchgeführt werden. Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII finden stets Fallbesprechungen im multidisziplinären Team statt. In Holzwickede warten Kinder und Jugendliche bei Terminverzögerungen im Erdgeschoss, wo die Verwaltungskraft

anwesend ist. In Bönen und Fröndenberg/Ruhr erfolgt das Warten direkt vor dem Büro der EB. Um externe Kontakte zu dokumentieren, soll der Vermieter die Verwaltungskraft informieren, sobald sich Handwerker im Gebäude aufhalten.

### Kindertagesbetreuung

Dieses Schutzkonzept findet keine Anwendung auf Kindertageseinrichtungen, da der Fachbereich Familie und Jugend keine eigene Trägerschaft für Kitas übernimmt.

Kindertagespflegepersonen (KTP) sind nicht verpflichtet, ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Stattdessen verweisen sie in ihrem pädagogischen Konzept auf das Schutzkonzept des Kreises Unna und handeln entsprechend. Voraussetzung für die Tätigkeit als KTP ist der Abschluss einer Kinderschutzvereinbarung mit dem Kreis Unna. Die Kindertagespflege wird verstärkt in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einbezogen.

Die Fachberatung Kindertagespflege sieht für ihre eigene Beratungstätigkeit ein geringes Risiko, da persönliche Kontakte mit Kindern nur kurzzeitig ohne die KTP stattfinden. Aufgrund der Nähe zu den Kindern, die dennoch gegeben ist, basiert die Beratung auf professioneller Distanz. Die Fachberatung Kindertagesbetreuung ist eine „insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft“.

Die KTP (außer Großtagespflege) hingegen sind während der gesamten Betreuungszeit allein mit den Kindern in ihrer privaten Wohnung. Dies birgt viele Risikofaktoren, die nicht komplett vermieden werden können. Durch Hausbesuche, regelmäßige Eignungsprüfungen, kollegiale Beratung, Fortbildungen der KTP und Austauschformate werden Unsicherheiten genommen und Risiken begrenzt. Die Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen wird alle fünf Jahre überprüft, dies beinhaltet unter anderem das Einholen eines Auszuges des Strafregisters.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt seitens der KTP eine strukturierte Gefährdungseinschätzung und die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Sie ist ausführlich in der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a und § 72a SGB VIII (Anlage 3) dargestellt.

## Vormundschaften

Der Bereich Vormundschaft arbeitet personenzentriert und begleitet Kinder und Jugendliche, deren elterliche Sorge ganz oder teilweise übertragen wurde. Gesetzlich vorgeschrieben ist der regelmäßige persönliche Kontakt – meist alle vier Wochen im sozialen Umfeld des Mündels. Der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung ist zentral, um frühzeitig Gefährdungen zu erkennen und passende Maßnahmen einzuleiten. Die Kinder und Jugendlichen können sich jederzeit an die Mitarbeitenden der Vormundschaften wenden, um Sorgen zu besprechen – auch außerhalb ihres Umfelds und auf Wunsch mit einer Vertrauensperson. Bei konkretem Handlungsbedarf werden weitere Schritte gemeinsam, transparent und partizipativ entwickelt und im Team abgestimmt.

Nähe und Machtverhältnisse werden im Team kontinuierlich reflektiert, alters- und kultursensibel vermittelt und in Fallbesprechungen thematisiert.

Bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung, die nicht im direkten Kontakt mit dem Kind abgewendet werden kann, informiert die Fachkraft den zuständigen ASD.

## Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Die JuHiS ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe im Rahmen des Jugendstrafverfahrens. Sie verfolgt das Ziel, junge Menschen denen eine Straftat vorgeworfen wird, in ihrer momentanen Lebenslage zu stabilisieren, ihre soziale Integration zu fördern und sie zu einem selbstbestimmten Leben ohne Straftaten zu befähigen.

Kinderschutz ist bei der JuHiS in allen Aufgaben integriert. Die Fachkräfte sind geschult, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und genauso für einen sensiblen Umgang mit belasteten Biografien und traumatischen Erfahrungen. Gespräche finden in einem geschützten Rahmen mit Raum für Offenheit und Vertrauen in der Regel mit den sorgeberechtigten Personen statt.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung greifen die Fachkräfte der JuHiS auf die verbindlichen Melde- und Handlungsschritte des Fachbereichs Familie und Jugend gemäß § 8a SGB VIII zurück. Dazu gehören die Einschätzung, Dokumentation, kollegiale Beratung, ggf. die Hinzuziehung des ASD. Ein transparenter und beteiligungsorientierter Schutzprozess und die Zusammenarbeit mit dem ASD und anderen Stellen sind selbstverständlicher Bestandteil.

## Familienbüros

Die Familienbüros sind zentrale Anlaufstellen vor Ort für Schwangere und Familien mit Kindern von 0–3 Jahren – bei Bedarf auch darüber hinaus. Sie bieten offene Sprechzeiten, Veranstaltungen mit Kooperationspartner\*innen sowie Willkommensbesuche bei Neugeborenen. Die Fachkräfte beraten gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG und erkennen frühzeitig mögliche Gefährdungen.

### **Eine Risikoanalyse hat zentrale Gefährdungspotenziale identifiziert:**

Ein Hauptgefährdungsmoment stellen die Angebote und Raumnutzungen der externen Anbieter\*innen dar. Bei diesen sind keine Fachkräfte des Fachbereichs Familie und Jugend anwesend. Entgegengewirkt wird diesem Umstand dadurch, dass ausschließlich Fachkräfte für diese Angebote gebucht werden. Zudem sind Kinder grundsätzlich nur in Begleitung Personensorgeberechtigter (oder beauftragter Personen) bei den Angeboten anwesend.

Ein weiterer Gefährdungsmoment ist die Wickelsituation in den Familienbüros. Das Wickeln erfolgt nur durch sorgeberechtigte Eltern in einem geschützten, abgetrennten Bereich.

Der Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist klar geregelt und allen Beteiligten bekannt. Die Besucher\*innen haben Kenntnis von Beschwerdemöglichkeiten im Fall von Fehlverhalten von Fachkräften.

## Verfahrensslots\*in (VL)

Verfahrensslots\*innen beraten junge Menschen bis 27 Jahre mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien zu möglichen Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Beratung kann schriftlich, telefonisch, im Videogespräch oder persönlich in den Räumen des Jugendamtes, einer Einrichtung oder im privaten Umfeld erfolgen. Gespräche können mit dem jungen Menschen allein, gemeinsamen mit den Eltern sowie dritten Personen stattfinden. Dabei können auch schutzrelevante Informationen kommuniziert oder im häuslichen Umfeld beobachtet werden. Dem/der Verfahrensslots\*in sind die Verfahren zum Vorgehen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und damit verbundene Beratungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen bekannt.

Nähe und Distanz werden im Präventionsteam kontinuierlich reflektiert und alters- sowie kultursensibel vermittelt.

### Fazit für die Bereiche im FB 51

Die Qualität und Sicherung des Kinderschutzes stehen an erster Stelle. Um den Schutz sicherzustellen, führen die Fachkräfte bei Bedarf Fallbesprechungen durch, nehmen Fortbildungsangebote wahr und haben die Möglichkeit an Supervision teilzunehmen.

Die fachliche Haltung und das berufliche Handeln sind wie beschrieben klar definiert. Die Fachkräfte und Teams reflektieren kontinuierlich Aspekte, wie Nähe und Distanz, Alters- und Kultursensibilität, Grenzsetzungen und die Schaffung eines sicheren Umfelds. Zwei Formen der Kindeswohlgefährdung sind besonders zu betrachten: Da seelische Gewalt schwer greifbar ist und sexualisierte Gewalt eine hohe Dunkelziffer aufweist, ist eine fortlaufende Sensibilisierung der Fachkräfte im Fachbereich Familie und Jugend essenziell, um junge Menschen wirksam zu schützen.

Werden bei einem Dienst oder in einer Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, handelt jede Fachkraft strukturiert und verbindlich nach der Dienstanweisung Kindeswohl und dem Verfahren „Mit Kinderschutz sicher umgehen“ (Anlage 4).

Meldet eine externe Person einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, wird dieser an den zuständigen Allgemeinen Sozialdienst weitergeleitet. Der Vordruck für eine Meldung liegt allen im Fachbereich Familie und Jugend tätigen Personen vor (auch in der Verwaltung), falls dort eine Meldung eingeht und eine Weiterleitung an eine Fachkraft nicht möglich ist.

## 5. VERBINDLICHE ABLÄUFE BEI VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

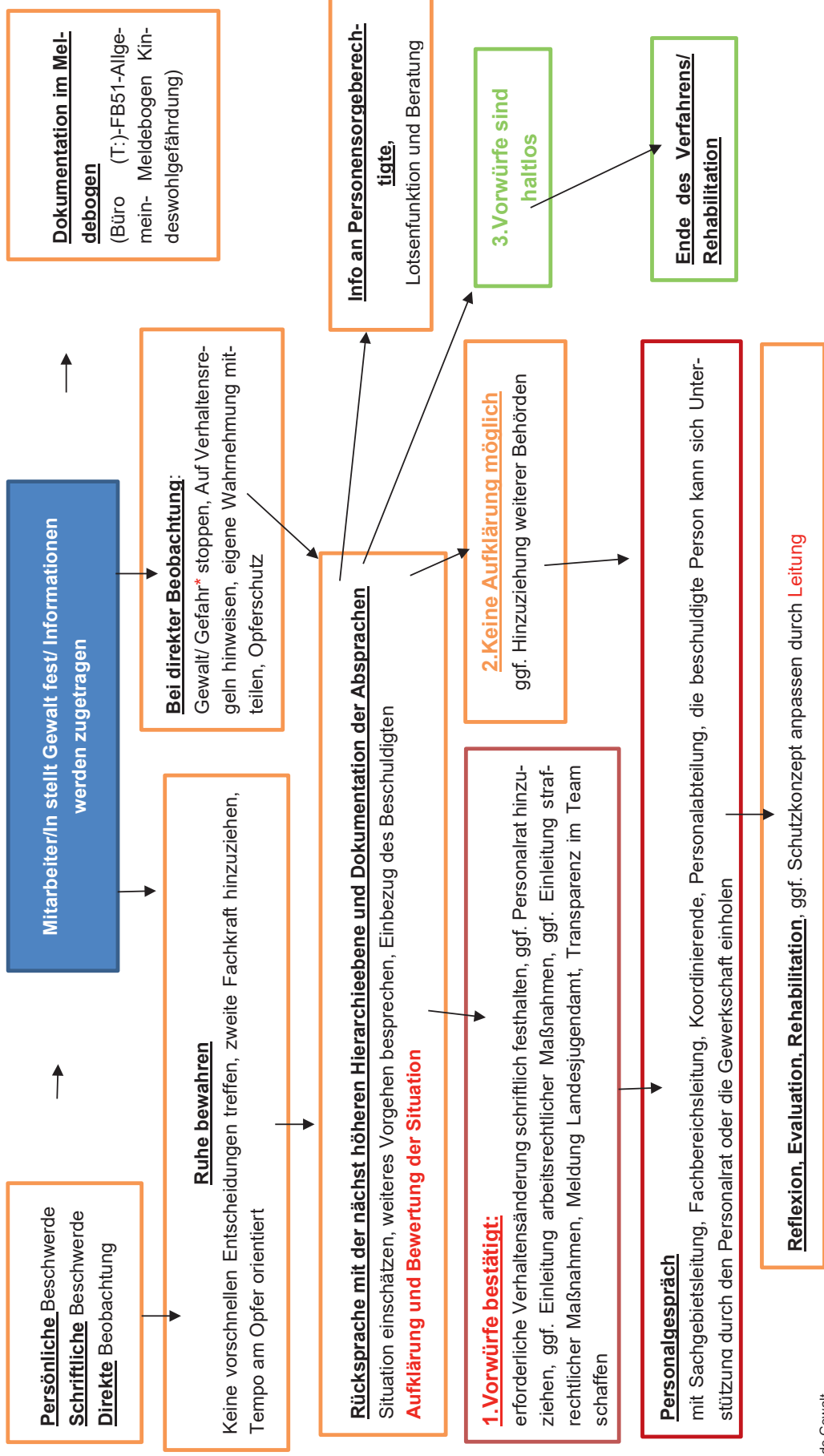
In der Arbeitsgruppe zum Schutzkonzept wurden verschiedene Ablaufschemata im Verdachtsfall jeglicher Gewaltformen erarbeitet, in denen klare Verantwortlichkeiten für das weitere Vorgehen und verbindliche Handlungsschritte definiert sind. Die Abläufe beziehen externe Fachstellen ein, beschreiben Schnittstellenarbeit und sind multiprofessionell ausgerichtet. Es sind die drei folgenden Ablaufschemata entstanden. Ein schneller und sichere Zugriff darauf ist gewährleistet.

1. Eine angestellte Fachkraft wird einem Kind/Jugendlichen gegenüber gewalttätig
2. Ein Kind/Jugendlicher wird einem anderen Kind/Jugendlicher gegenüber gewalttätig

3. Ein Kind/Jugendlicher teilt einer angestellten Fachkraft mit, dass jemand ihm/ihr gegenüber gewalttätig geworden ist, der/die im familiären/sozialen oder unbekanntem Kontext zugehörig ist.

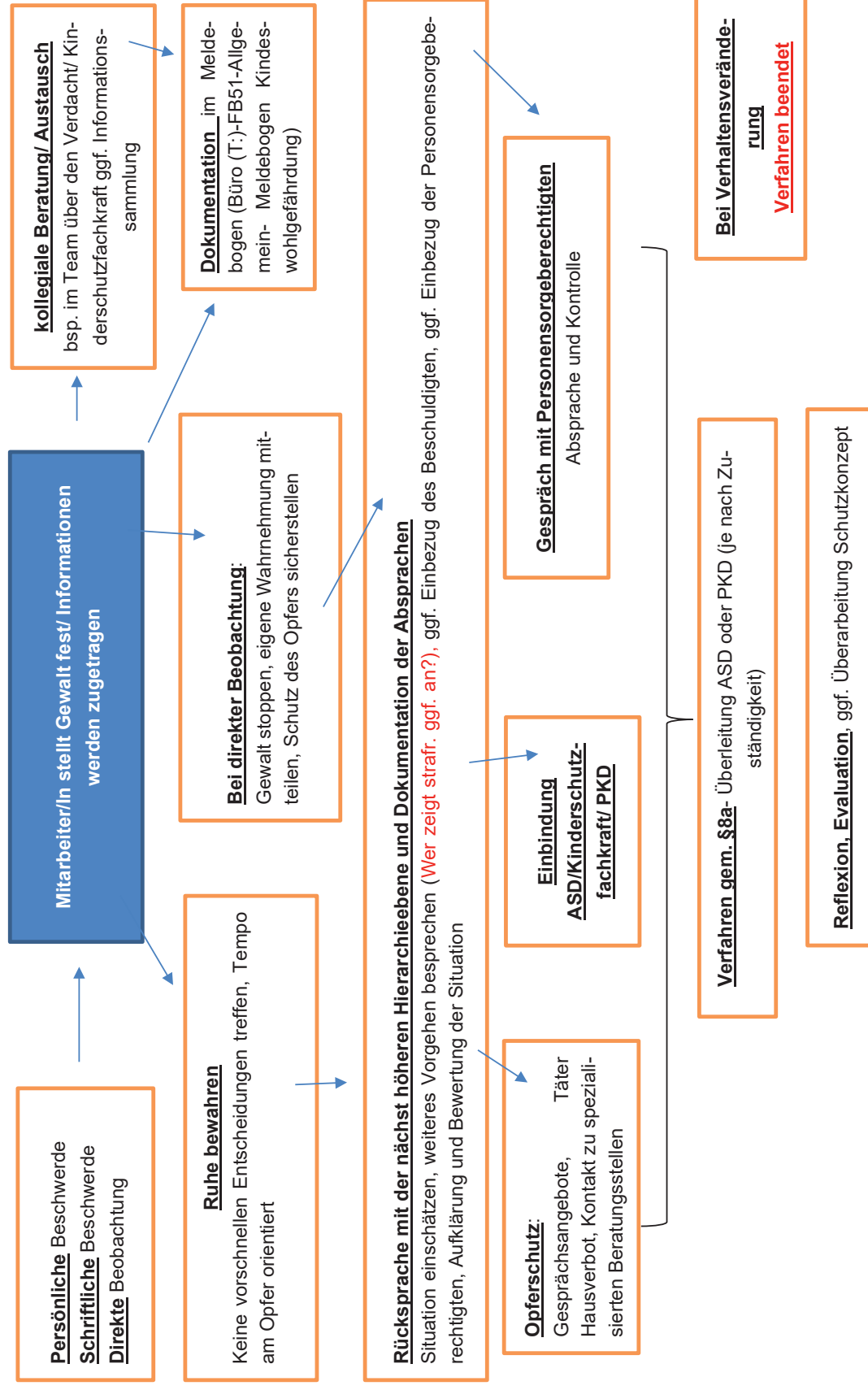
Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende einer Einrichtung, einem Dienst oder durch Bürger\*innen wird im Fachbereich Familie und Jugend grundsätzlich das **Krisenteam**, bestehend aus der Leitungsrunde, einberufen. Dieses Team entwickelt geeignete Maßnahmen und legt das weitere Vorgehen gegenüber der verdächtigten Person und beteiligten Diensten und Institutionen fest, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten.

Ablaufschema bei möglicher Gewalt- Mitarbeiter/In gegenüber Kind/ Jugendlichen

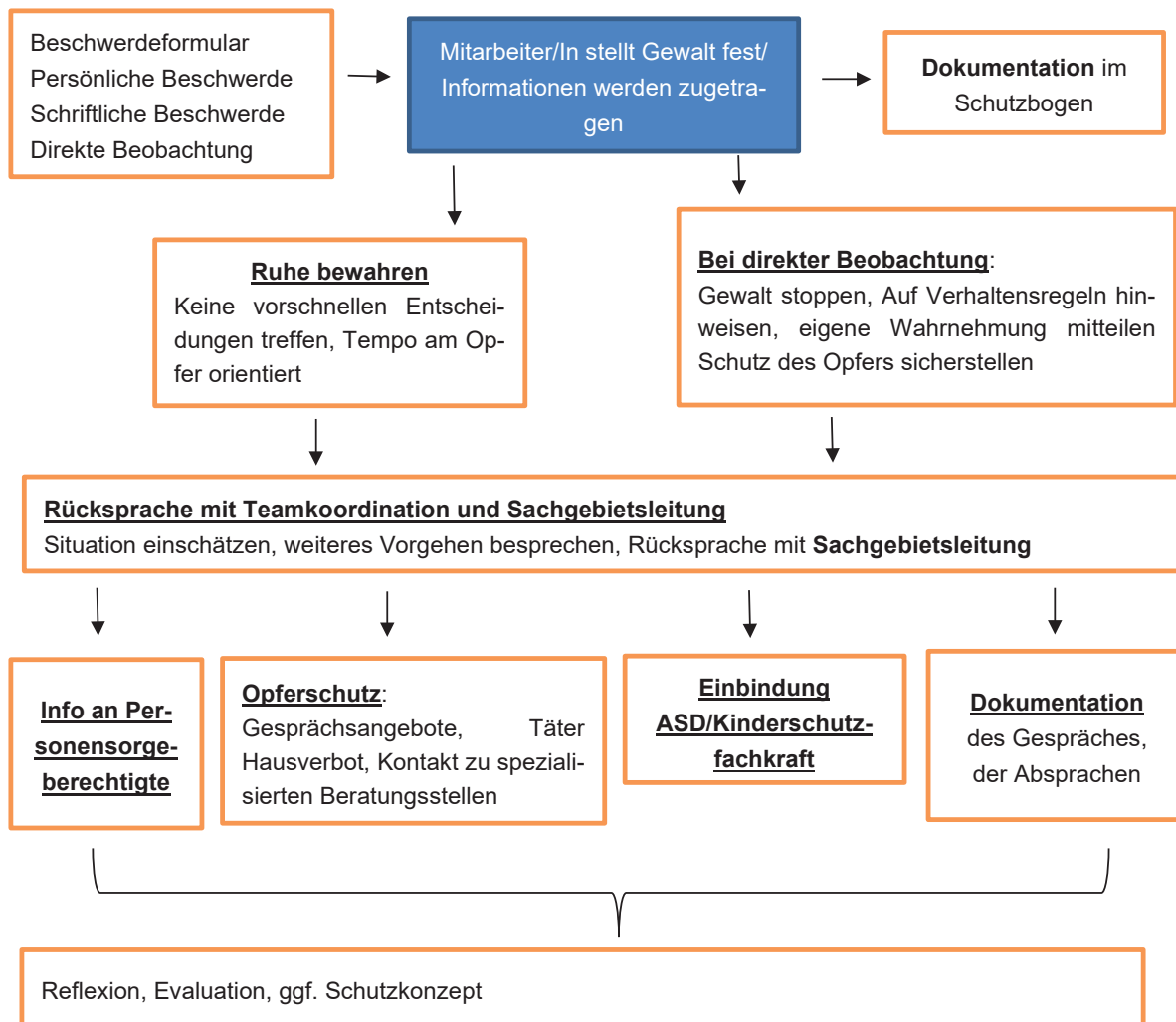


\*schützende Gewalt

Ablaufschema bei möglicher Gewalt- familiärer-sozialer Kontext- Kind/Jugendlicher



## Ablaufschema bei möglicher Gewalt- Kind/Jugendlicher-Kind/Jugendlicher



## 6. AUFARBEITUNG DES FALLES VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Zur Qualitätssicherung erfolgt eine Fallrevision, bei der durch die zuständige Sachgebietsleitung nachfolgende Leitfragen geklärt werden. Dabei wird geprüft, ob das Schutzkonzept und ggf. bestehende Schutzpläne wirksam waren. Die Ergebnisse werden mit den relevanten Stellen des Fachbereichs Familie und Jugend (mindestens Sachgebietsleitung Hilfen zur Erziehung und Netzwerkkoordination Kinderschutz) besprochen, um den Kinderschutz nachhaltig zu verbessern.

### Zentrale Leitfragen:

- Wie entstand der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?
- Welche Schutzmechanismen haben gegriffen, welche nicht?
- Entsprach der Ablauf dem vorgesehenen Schema, und wo besteht Änderungsbedarf?
- Wie funktionierte das Krisenmanagement?

## 7. REHABILITATION UND AUFARBEITUNG FÜR DIE BETROFFENE FACHKRAFT ODER MITARBEITER\*IN

Ist ein Verdacht unbegründet, steht die Rehabilitierung der betroffenen Person im Mittelpunkt.

### Ziele:

- Wiederherstellung des guten Rufs
- Wiederaufbau von Vertrauen im System
- Rückkehr zur normalen Arbeitsbasis

Ziel ist es, den guten Ruf der Person wiederherzustellen, das Vertrauen im beruflichen Umfeld zu festigen und die Arbeitsbasis neu zu sichern. Da ein Fehlverdacht schwerwiegende Folgen für die betroffene Person und

die Organisation haben kann, wird dem Rehabilitationsprozess ebenso viel Aufmerksamkeit gewidmet wie der Klärung des Verdachts. Der Ablauf wird eng mit der betroffenen Person abgestimmt, ihre Wünsche und Bedürfnisse werden berücksichtigt und respektiert. Alle am Verfahren beteiligten Personen, die Kenntnis vom Vorfall hatten, werden darüber informiert, dass der Verdacht nach eingehender Prüfung ausgeräumt wurde und keine Hinweise auf ein Fehlverhalten vorliegen. Zur Unterstützung der psychosozialen Stabilität werden externe Beratungsstellen aufgezeigt. Wenn die betroffene Person eine Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich wünscht, wird geprüft ob dies möglich ist.

## 8. OMBUDSSTELLE

Jedes Jugendamt muss Kinder, Jugendliche und Familien auf die Möglichkeit der Beratung durch eine Ombudsstelle hinweisen (§ 2 SGB VIII, § 9a SGB VIII). Ombudsstellen sind gesetzlich verankert, unabhängig und barrierefrei. Sie unterstützen Familien bei Konflikten mit dem Jugendamt und helfen, Streitfragen zu klären.

Für den Bereich Fachbereich Familie und Jugend ist zuständig: **Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.** Beratungsstelle, Hofkamp 102, 42103 Wuppertal  
Tel.: 0202-29 53 67 76, team@ombudschaft-nrw.de  
(Mo-Do 8.00 – 13.00 Uhr)

### Die Ombudsstelle bietet:

- Unterstützung beim Aufbau lokaler Beschwerdestellen für junge Menschen und Leistungsberechtigte
- Kooperation mit dem Jugendamt als externe, unabhängige Beratungsstelle

Wird die Ombudsstelle eingeschaltet, wird die Leitung des Fachbereichs Familie und Jugend darüber informiert. Der Vorgang wird dokumentiert.

## 9. AUSBLICK

Die Fachkräfte des Fachbereiches Familie und Jugend haben mit der Netzwerkkoordination Kinderschutz gemeinsam verbindliche Ziele, eine klare Haltung sowie transparente Abläufe entwickelt. Das Schutzkonzept des gesamten Fachbereiches Familie und Jugend ergänzt die bestehende Dienstanweisung und das Verfahren „Mit Kinderschutz sicher umgehen – Verfahren zum Vorgehen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“. Es stärkt die einheitliche Struktur im Kinderschutz in allen Einrichtungen und Diensten.

Das Schutzkonzept gilt unbefristet. Um die Qualität des Kinderschutzes nachhaltig zu sichern, wird es spätestens alle zwei Jahre evaluiert, überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Die kontinuierliche Anpassung orientiert sich an den Erfahrungen aus der Praxis und unterstützt einen lebendigen Qualitätsentwicklungsprozess im Fachbereich Familie und Jugend.

### Anlagen:

1. Schutzkonzept Pflegekinderdienst
2. Schutzkonzepte der offenen Kinder- und Jugendarbeit
3. Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a und § 72a SGB VIII
4. Mit Kinderschutz sicher umgehen – Verfahren zum Vorgehen beim Verdacht
5. Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

### IMPRESSUM

**Herausgeber** Kreis Unna - Der Landrat  
Fachbereich Familie und Jugend  
Viktoriastraße 4 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 2 70  
[www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de)

**Stand** März 2026